Gemeinde Sigmarszell
Außenbereichs-Satzung "Dornach"

Fassung vom 14.11.2006
Büro für Stadtplanung, H. Sieber, Weißensberg

1 Rechtsgrundlagen

1.1	**Baugesetzbuch**	(BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.09.2006 (BGBl. I S. 2098)
1.2	**Baunutzungsverordnung**	(BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132; II 1990 S. 889, 1124), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
1.3	**Planzeichenverordnung**	(PlanzV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58); die im nachfolgenden Text zitierten Nummern beziehen sich auf den Anhang zur PlanzV
1.4	**Bayerische Bauordnung**	(BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.1997 (GVBl. S. 433, ber. 24.07.1998 S. 270, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.03.2006 (GVBI. S. 2006 S. 120)
1.5	**Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern**	(GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2005 (GVBl. 2005 S. 665)

Planung unterliegt urheberrechtlichen Bestimmungen

2 Nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit von Vorhaben mit Zeichenerklärung

2.1 WH m

Mittlere traufseitige Wandhöhe (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 Abs. 2 Nr. 4 u. § 18 Abs. 1 BauNVO; siehe Planzeichnung) als Höchstmaß;

Bestimmung der WH: Mittelwert (arithmetischer) aus bergseitigem und talseitigem Abstand zwischen

- Oberkante des natürlichen Geländes und
- Schnittpunkt der Außenwand (außen) mit der Dachhaut (außen) des Hauptgebäudes.

Die Werte für den bergseitigen und talseitigen Abstand sind jeweils in der Mitte (zwischen den Giebelseiten) von sich gegenüber liegenden Traufseiten des Hauptgebäudes zu messen.

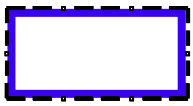
2.2 FH m

Firsthöhe (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 Abs. 2 Nr. 4 u. § 18 Abs. 1 BauNVO; Nr. 2.8. PlanzV; siehe Planzeichnung) als Höchstwert;

Bestimmung der FH: Abstand zwischen

- Oberkante des natürlichen Geländes und
- Oberkante des Dachfirstes

in der Mitte des höchsten Firstes des Hauptgebäudes senkrecht nach unten gemessen.

2.3 

Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 23 Abs. 1 u. 3 BauNVO; Nr. 3.5. PlanzV; siehe Planzeichnung);

2.4 ... Wo

Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB; siehe Planzeichnung);

Planung unterliegt urheberrechtlichen Bestimmungen

2.5 

Abgrenzung ("Nutzungskordel") von unterschiedlicher Art und/oder unterschiedlichem Maß der Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB und § 16 Abs. 5 BauNVO, Nr. 15.14. PlanzV; siehe Planzeichnung);

2.6 

Grenze des **räumlichen Geltungsbereiches** (§ 9 Abs. 7 BauGB, Nr. 15.13. PlanzV; siehe Planzeichnung) der Außenbereichs-Satzung "Dornach" der Gemeinde Sigmarszell;

Planung unterliegt urheberrechtlichen Bestimmungen

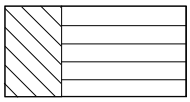
3 Bauordnungsrechtliche Vorschriften gemäß § 9 Abs. 4 BauGB

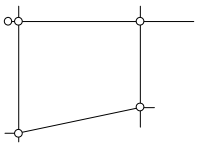
3.1 Abstandsflächen

Für die Abstandsflächen gilt Art. 6 Abs. 4 u. 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) (Art. 7 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz BayBO).

Planung unterliegt urheberrechtlichen Bestimmungen

4 Hinweise und Zeichenerklärung

4.1  **Bestehendes Gebäude** zur Zeit der Planaufstellung (siehe Planzeichnung);

4.2  **Bestehende Grundstücksgrenzen** zur Zeit der Planaufstellung (siehe Planzeichnung);

4.3 582 **Bestehende Flurnummer** (siehe Planzeichnung);

Planung unterliegt urheberrechtlichen Bestimmungen

5 Satzung

Auf Grund von § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.09.2006 (BGBl. I S. 2098), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2005 (GVBl. 2005 S. 665), Art. 7 und Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.1997 (GVBl. S. 433, ber. 24.07.1998 S. 270, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.03.2006 (GVBl. S. 2006 S. 120), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132; II 1990 S. 889, 1124) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) sowie der Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sigmarszell die Außenbereichs-Satzung "Dornach" in öffentlicher Sitzung am 21.11.2006 beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Außenbereichs-Satzung "Dornach" ergibt sich aus deren zeichnerischem Teil vom 14.11.2006.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Die Außenbereichs-Satzung "Dornach" besteht aus dem Lageplan mit zeichnerischem und textlichem Teil vom 14.11.2006. Der Außenbereichs-Satzung wird die Begründung vom 14.11.2006 beigefügt, ohne deren Bestandteil zu sein.

§ 3 Zulässigkeit von Vorhaben

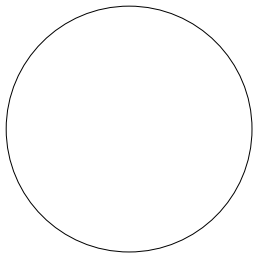
Innerhalb der in § 1 festgesetzten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken und kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB. Die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken und kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Planung unterliegt urheberrechtlichen Bestimmungen

§4 In-Kraft-Treten

Die Außenbereichs-Satzung "Dornach" der Gemeinde Sigmarszell tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft (gem. § 10 Abs. 3 BauGB).

Sigmarszell, den



.....
(Matzner, 1. Bürgermeister)

(Dienstsiegel)

Planung unterliegt urheberrechtlichen Bestimmungen

6 Begründung

6.1 Abgrenzung und Beschreibung des Planungsbereiches

6.1.1 Der zu überplanende Bereich umfasst den gesamten Orts-Teil Kudermühle der Gemeinde Sigmarszell. Er befindet sich südlich der Bundes-Straße 308.

6.1.2 Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich folgende Grundstücke: Fl.-Nrn. 524/2 (Teilfläche), 580/2 (Teilfläche), 582 (Teilfläche), 582/1 und 586 (Teilfläche).

6.2 Bestands-Daten und allgemeine Grundstücks-Morphologie

6.2.1 Der Orts-Teil Kudermühle liegt im Talbereich der "Leiblach".

6.2.2 Insgesamt steigt das Gelände zur Bundes-Straße 308 hin an. Der südöstliche Teil des Planungsgebietes ist nahezu eben.

6.3 Übergeordnete Planungen

6.3.1 Für den überplanten Bereich sind u.a. folgende Ziele des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) des Bayerischen Staastministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen maßgeblich:

- A II 3.1.1 Bewahrung des ländlichen Raums als eigenständiger gleichwertiger Lebens- und Arbeitsraum und Weiterentwicklung im Sinne der nachhaltigen Raumentwicklung. Dabei sollen die naturräumlich-landschaftlichen, siedlungsstrukturellen und kulturellen Eigenarten der Teilräume beachtet werden.
- B I 3.3.1 Überschwemmungsgebiete sollen in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteräume, insbesondere in den Auen und an den Gewässern, erhalten oder reaktiviert und von konkurrierenden Nutzungen, insbesondere von Bebauung, freigehalten werden.
- B VI 1.8 Besonders schützenswerte Landschaftsteile sowie der Zugang zu diesen sollen grundsätzlich von einer Bebauung freigehalten werden. Dies gilt insbesondere für Fluss- und Seeuferbereiche, die ökologisch oder für das Landschaftsbild wertvoll oder der Allgemeinheit für Erholungszwecke vorzubehalten sind.
- Strukturkarte 12 (a) Darstellung als Gebietskategorie "Allgemeiner ländlicher Raum"

Planung unterliegt urheberrechtlichen Bestimmungen

6.3.2 Für den überplanten Bereich sind u.a. folgende Ziele des Regionalplans (Region Allgäu, 16, in der Fassung der Fünften Änderung (Bekanntmachung vom 14. Juni 2005, GVBl S. 274)) maßgeblich:

- B II 4.4 Erhaltung, Erneuerung und Weiterentwicklung der Dörfer in allen Teilen der Region in ihrer Funktion, Struktur und Gestalt. Dabei soll auf gewachsene und landschaftstypische Dorf-Strukturen und Ortsbilder besondere Rücksicht genommen werden.
- B IV 2.2 Sicherung des vorhandenen Gewerbes und des Tourismus und Ausbau des gewerblich-industriellen Bereiches und des Dienstleistungs-Sektors zur Verbesserung des Arbeitsplatz-Angebotes
- A VI 2.8 Regionalplanerische Funktion der Gemeinde: Land- und Forstwirtschaft, Tourismus
- B I 2.1 Landschaftliches Vorbehaltsgebiet 22 "Leiblachtal und Hangbereiche westlich Lindenberg i. Allgäu"

Die Außenbereichs-Satzung "Dornach" berücksichtigt die Ziele des Landesentwicklungsprogramms Bayern und des Regionalplans vor allem durch die Beschränkung möglicher baulicher Entwicklungen auf die Bereiche außerhalb des Überschwemmungsgebietes der "Leiblach". Ein von der Gemeinde Sigmarszell in Auftrag gegebenes hydraulisches Gutachten bestätigt dies. Zudem orientiert sich die mögliche Bebauung eng am vorhandenen Gebäudebestand, so dass ein weiteres Heranrücken an die "Leiblach" weitgehend vermieden werden kann. Das Planungsgebiet liegt im äußersten Randbereich des o.g. landschaftlichen Vorbehaltsgebietes. Durch den geringen Umfang der hinzutretenden Bebauung und der sich in diesem Bereich bereits befindlichen Holzschuppen sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutz-Ziele des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes zu erwarten.

6.3.3 Das FFH-Gebiet 8424-37102 "Leiblach und Lindauer Ach" ist von dem überplanten Bereich noch nicht betroffen.

6.3.4 Die Gemeinde Sigmarszell verfügt über einen rechtsgültigen Flächennutzungsplan (rechtsgültig mit der Bekanntmachung vom 10.03.2000). Der überplante Bereich wird hierin als Fläche für die Landwirtschaft und Talraum, der von Bebauung und Aufforstung freizuhalten ist, dargestellt. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich, da es sich um eine Satzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB handelt.

6.3.5 Inhalte von anderen übergeordneten Planungen oder andere rechtliche Vorgaben werden durch

Planung unterliegt urheberrechtlichen Bestimmungen

diese Planung nicht tangiert.

6.4 Erfordernis der Planung

6.4.1 Durch die Planung soll eine moderate bauliche Weiterentwicklung im Orts-Teil Kudermühle ermöglicht werden. Generell werden durch die Außenbereichs-Satzung Nutzungen zu Wohnzwecken und Vorhaben, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, ermöglicht. Eine konkrete Anfrage besteht seitens eines Bestattungs-Unternehmers zur Errichtung einer Leichenhalle mit Kühlvorrichtung im Südosten des Planungsbereiches.

6.5 Nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit von Vorhaben

6.5.1 Ergänzend zu den Vorschriften des § 35 BauGB werden nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit in Form einer überbaubaren Grundstücksfläche (Baugrenze) getroffen. Die Rechts-Systematik wird aus den Vorgaben des § 9 BauGB übernommen. Die Baugrenze zeigt die Entwicklungsmöglichkeit von Gebäuden im Südosten des Planungsbereiches auf. Die Lage der Baugrenze ist durch die örtlichen Erschließungs- und Eigentumsverhältnisse begründet. Sie schließt an eine vorhandene Hof-Fläche an, über die auch die ehemaligen landwirtschaftlichen Gebäude und das Wohnhaus Nr. 15 erschlossen werden. Zusätzliche Verkehrsanlagen sind somit nicht erforderlich. In den Bereichen der bestehenden Bebauung werden keine näheren Bestimmungen zu Baugrenzen getroffen.

6.5.2 Die Begrenzung der Wandhöhe auf maximal 5,00 m und der Firsthöhe auf maximal 7,00 m im südöstlichen Planungsbereich trägt dem sensiblen landschaftlichen Umfeld Rechnung. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Talbereich können dadurch weitgehend vermindert werden. Die Werte orientieren sich an den Höhen der angrenzenden Bestands-Gebäude.

6.5.3 Durch die Beschränkung der Zahl der Wohnungen pro Wohngebäude wird eine der Landschafts- und Erschließungs-Situation angepasste Regelung getroffen. Die Zulässigkeit von maximal 2 bzw. 3 Wohnungen pro Wohngebäude im westlichen Bereich ist dem stark naturnahen Umfeld angemessen. Die Einrichtung weiterer Wohnungen in den ehemals landwirtschaftlich genutzten Gebäuden und im Bereich der hinzutretenden Bebauung wird aus diesem Grund ausgeschlossen.

6.6 Wasserwirtschaft

6.6.1 Im Rahmen eines Behördenunterrichtungs-Termines gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde vom Wasserwirtschaftsamt Kempten auf eine mögliche Hochwassergefährdung durch die "Leiblach" im Bereich der beabsichtigten Bebauung hingewiesen. Ein darauf hin von der Gemeinde in Auftrag gegebenes Gutachten zum Nachweis der Hochwasserfreiheit nach Art. 59 BayWG auf Grundlage einer hydraulischen Berechnung kommt zu folgendem Ergebnis:

Planung unterliegt urheberrechtlichen Bestimmungen

6.6.1.1 Die Berechnung der Überschwemmungsfläche erfolgte unter der Annahme eines so genannten HQ 100. Für den Bachabschnitt im Umfeld des überplanten Bereiches entspricht dies einer abzuleitenden Wassermenge von 88 m^3/s. Als Grundlage für die Ermittlung der Leistungsfähigkeit wurden Querschnitte des Bachbettes im Abstand von jeweils 20,00 m aufgenommen. Die Berechnung erfolgte unter Verwendung der Formel nach Manning-Strickler für die einzelnen Querschnitte. Rein rechnerisch ergibt sich ein Abstand von 1,45 m zwischen dem geplanten Hallenboden und und dem erwarteten Wasserspiegel bei einem HQ 100. Nach den Berechnungen würde das vorhandene Bachbett ausreichen, um das Hochwasser abzuführen. Da Hochwasser-Ereignisse aber in der Regel mit einer stark bewegten Wasserführung und Turbulenzen auf Grund von Ablagerungen im Bachbett einhergehen, ist bei einem HQ 100 mit einer geringfügigen Überschwemmung der angrenzenden Grünland-Bereiche zu rechnen. Der Bereich der beabsichtigten Bebauung würde aber auch in diesem Fall um ca. 1,20 m über dem Überschwemmungs-Niveau liegen. Der Nachweis der Hochwasserfreiheit in diesem Bereich ist somit geführt.

6.6.2 Nach einer Prüfung des Gutachtens durch das Wasserwirtschaft Kempten bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine weiteren Bedenken gegen die Aufstellung der Außenbereichs-Satzung "Dornach".

6.7 Abstandsflächen

6.7.1 Für die Abstandsflächen werden in jedem Fall die Regelungen der Art. 6 BayBO zu Grunde gelegt. Dies ist sinnvoll, um Beeinträchtigungen der Belichtungs- und Belüftungs-Situation in dem überplanten Talbereich zu vermeiden. Zugleich soll sich die hinzutretende Bebauung hinsichtlich der landschaftsästhetischen Situation in das bestehende Siedlungsgefüge einfügen. Eine zu dichte Bebauung im Planbereich würde diesem Ziel widersprechen.

6.8 Abarbeitung der Eingriffsregelung

6.8.1 Bei der Außenbereichs-Satzung "Dornach" handelt es sich um keinen ausgleichspflichtigen Eingriff im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 18 BNatSchG).

6.9 Kennwerte

6.9.1 Fläche des Geltungsbereiches: 0,44 ha

6.10 Erschließung

6.10.1 Abwasserbeseitigung durch Anschluss an: private Kleinkläranlage

6.10.2 Wasserversorgung durch Anschluss an: Zweckverband Wasserversorgung Handwerksgruppe

Planung unterliegt urheberrechtlichen Bestimmungen

6.10.3 Die Löschwasserversorgung ist durch eine entsprechende Dimensionierung der Wasserleitungen in Verbindung mit einer ausreichenden Anzahl von Hydranten sichergestellt.

6.10.4 Stromversorgung durch Anschluss an: EGS

6.10.5 Müllentsorgung durch: ZAK

6.10.6 Durch die Außenbereichs-Satzung "Dornach" sind keine weiteren Erschließungsmaßnahmen erforderlich. Die vorhandenen Erschließungsanlagen (Verkehrsflächen, Versorgungsleitungen, Abwasserleitungen) sind ausreichend dimensioniert und funktionsfähig.

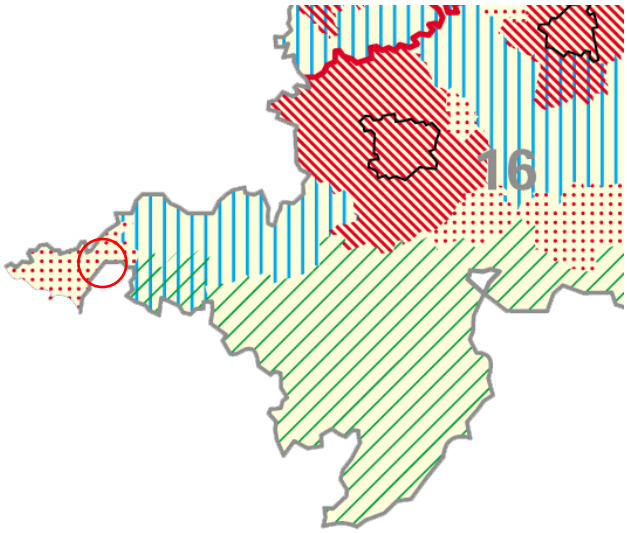
6.11 Planänderungen

6.11.1 Bei der Planänderung vom 14.11.2006 wurden die Ergebnisse der Abwägung aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden eingearbeitet. Die Änderungen umfassen folgende Punkte (ausführliche Abwägungen sind im Gemeinderatsprotokoll bzw. der Sitzungsvorlage der öffentlichen Gemeinderats-Sitzung vom 21.11.2006 enthalten):

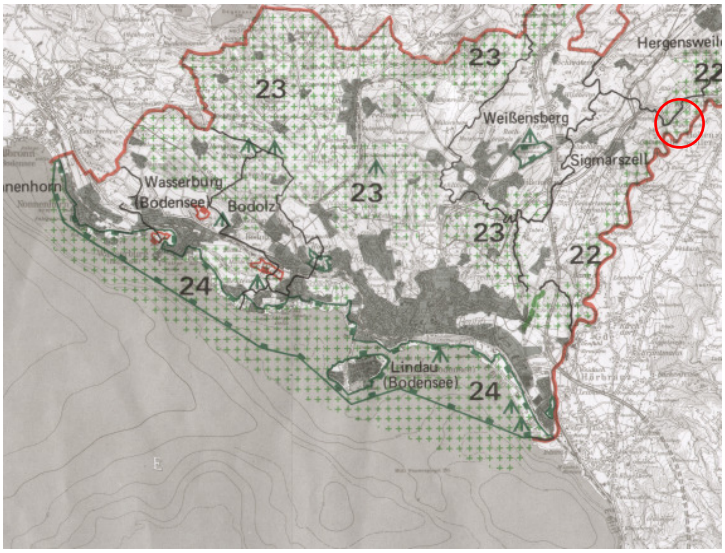
- Änderung des Geltungsbereiches der Satzung
- Überarbeitung der Verweise auf die Rechtsgrundlagen
- redaktionelle Änderungen und Ergänzungen

Planung unterliegt urheberrechtlichen Bestimmungen

Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern 2003, Karte Anhang 12a "Gebietskategorien"; Darstellung als "Allgemeiner ländlicher Raum"



Ausschnitt aus dem Regionalplan Allgäu, Landschaftliche Vorbehaltsgebiete (+++)



Auszug aus dem gültigen Flächennutzungsplan



Planung unterliegt urheberrechtlichen Bestimmungen

Luftaufnahme des Orts-Teiles Kudermühle



Blick von Nordosten auf den Bereich der beabsichtigten Bebauung



Bestehender Holzschuppen im Planungsbereich



Planung unterliegt urheberrechtlichen Bestimmungen

9 Verfahrensvermerke

9.1 Aufstellungsbeschluss (gem. § 2 Abs. 1 BauGB)

Der Aufstellungsbeschluss erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom 20.12.2005. Der Beschluss wurde am 27.01.2006 ortsüblich bekannt gemacht.

Sigmarszell, den

(Matzner, 1. Bürgermeister)

9.2 Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 BauGB)

Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 1 BauGB) mit öffentlicher Unterrichtung sowie Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung wurde abgesehen (gem. § 35 VI Satz 5 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB).

Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 13.10.2006 bis 13.11.2006 (Billigungsbeschluss vom 19.09.2006; Entwurfsfassung vom 09.08.2006; Bekanntmachung am 06.10.2006) statt (gem. § 3 Abs. 2 BauGB). Die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wurden ausgelegt.

Sigmarszell, den

(Matzner, 1. Bürgermeister)

9.3 Beteiligung der Behörden (gem. § 4 BauGB)

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen eines Behördenunterrichtungs-Termines im Sinne des § 4 Abs. 1 BauGB am 31.03.2006 unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.

Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen eingeholt (gem. § 4 Abs. 2 BauGB). Sie wurden mit Schreiben vom 06.10.2006 (Entwurfsfassung vom 09.08.2006) sowie mit Schreiben vom 14.11.2006 (Entwurfsfassung vom 14.11.2006) zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Sigmarszell, den

(Matzner, 1. Bürgermeister)

Planung unterliegt urheberrechtlichen Bestimmungen

9.4 Satzungsbeschluss (gem. § 10 Abs. 1 BauGB)

Der Satzungsbeschluss erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom 21.11.2006 über die Entwurfsfassung vom 14.11.2006.

Sigmarszell, den ……. ……

(Matzner, 1. Bürgermeister)

9.5 Ausfertigung

Textteil und zeichnerischer Teil bilden eine Einheit und lagen in Form einer versiegelten Fassung dem Gemeinderat zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses vor.

Sigmarszell, den ……. ……

(Matzner, 1. Bürgermeister)

9.6 Bekanntmachung und In-Kraft-Treten (gem. § 10 Abs. 3 BauGB)

Der Satzungsbeschluss wurde am 01.12.2006 ortsüblich bekannt gemacht. Die Außenbereichs-Satzung "Dornach" ist damit in Kraft getreten. Sie wird mit Begründung für jede Person zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Plan aufgestellt am: 09.08.2006

Plan geändert am: 14.11.2006

Planer:

…… Büro für Stadtplanung, H. Sieber, Weißensberg

(Unterschrift)

Die Planung ist nur zusammen mit Textteil und zeichnerischem Teil vollständig. Nur die versiegelten Originalausfertigungen tragen die Unterschrift des Planers. Der Text ist auf der Grundlage der jeweils aktuellen amtlichen Rechtschreibregeln erstellt.

Planung unterliegt urheberrechtlichen Bestimmungen